

STATUTEN des Vereines

"SALZBURGER GESELLSCHAFT FÜR PSYCHOLOGIE"

(Fassung: 25.3.2021)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Salzburger Gesellschaft für Psychologie".

(2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- die Förderung der wissenschaftlichen Psychologie und ihrer praktischen Anwendung,
- die Förderung der postuniversitären Fortbildung seiner Mitglieder,
- qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit (beispielsweise Informationen über Entwicklungen der modernen Psychologie und deren gesellschaftliche Bedeutung, Stellungnahmen zu aktuellen Problemen).

Der Verein kann und soll ebenfalls als Plattform zur Vernetzung von Personen mit Bezug zur wissenschaftlichen Psychologie und ihrer praktischen Anwendung im Bundesland Salzburg, insbesondere der Alumni des FB Psychologie der Paris-Lodron Universität Salzburg dienen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge, Seminare, Zusammenkünfte,
- b) fallweise Aussendungen von Informationen und Stellungnahmen, Durchführung von Forschungsaufgaben, Veröffentlichungen wissenschaftlicher Arbeiten,
- c) enger Kontakt mit allen in Betracht kommenden fachwissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
- (c) allfällige Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.

(4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Gleiches gilt beim Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, studentische, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche und studentische Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen können.

(3) Assoziierte Mitglieder sind solche, die ein besonderes Interesse an der wissenschaftlichen Psychologie und deren praktischen Anwendung haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereines ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sein, die ein Studium mit dem Kernfach Psychologie an einer österreichischen oder ausländischen Universität (Hochschule) durch Erwerb eines akademischen Grades abgeschlossen haben. Der Erwerb des Bachelors wird als solcher Abschluss anerkannt. Ordentliche Mitglieder können auch alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des FB Psychologie der Paris-Lodron Universität Salzburg werden.
- (2) Studentische Mitglieder des Vereins können alle Studierenden des Fachbereiches Psychologie der Paris-Lodron Universität Salzburg sein, die das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen haben und im Master-Studium angemeldet sind oder die ein Doktorats-Studium im Fach Psychologie ablegen.
- (3) Studentische Mitglieder werden mit Beginn des Jahres, welches dem Jahr folgt, in dem sie ihr Master- bzw. Doktorats-Studium der Psychologie mit dem Erwerb des entsprechenden akademischen Grades abgeschlossen haben, automatisch zu ordentlichen Mitgliedern. Wenn ein studentisches Mitglied nach Abschluss des Master-Studiums ein Doktorats-Studium beginnt, bleibt es studentisches Mitglied.
- (4) Assoziierte Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen, studentischen und assoziierten Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten oder wegen Schädigung der Vereinsinteressen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Absprache mit dem Vorstand zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und studentischen Mitgliedern zu. Ehrenmitgliedern kann von der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht zuerkannt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, studentischen und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der

Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen acht Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist keine Beschlussfassung möglich.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen, studentischen und solche Ehrenmitglieder, denen von der Generalversammlung das Stimmrecht zuerkannt wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann*die Obfrau, in dessen*deren Verhinderung sein*e*ihr*e Stellvertreter*in. Wenn auch dieser*diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(10) Generalversammlungen können auch in digitaler Form (z. B. als Videokonferenz) abgehalten werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Identität der Teilnehmenden nachvollziehbar ist.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, studentische und assoziierten Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- f) Beschlussfassung über die Zuerkennung des Stimmrechts an Ehrenmitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem*der Obmann*Obfrau und seinem*ihrem Stellvertreter*in, dem*der Schriftführer*in sowie dem*der Kassier*in.

Während der Obmann*die Obfrau und sein*ihre Stellvertreter*in aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen sind, können Schriftführer*in und Kassier*in auch aus dem Kreis der studentischen Mitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann*von der Obfrau, in dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden (§ 9, Abs.9).

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 lit.c) und Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6, Abs. 1-4).

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Streichen von ordentlichen, studentischen und assoziierten Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann*die Obfrau ist der*die höchste Vereinsfunktionär*in. Er*sie führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm*Ihr obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes

fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der*die Schriftführer*in hat den Obmann*die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm*ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der*die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann*von der Obfrau und vom*von der Schriftführer*in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann*von der Obfrau und vom*von der Kassier*in, gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes*der Obfrau sein*e*ihr*e Stellvertreter*in.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine*n Vorsitzende*n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösen oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva an die Stiftungs- und Förderungsgesellschaft der Paris-Lodron Universität Salzburg, welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.